

**Verordnung über die Offenhaltung von
Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes
in Laaber
- Ladenschlussverordnung -**

vom 29.10.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Ladenschlußgesetzes vom 28.11.56 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert am 30.06.1997 (BGBl. I Seite 1186) i.V.m. § 2 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASIV), erläßt der Markt Laaber folgende

VERORDNUNG:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen i.S. des § 1 Nr. 1 LadSchlG im Markt Laaber aus Anlaß des Marktes am 30.11.2003 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Verkaufsstellen, die von der nach § 1 zugelassenen Offenhaltung an Sonntagen Gebrauch machen, müssen an den vorausgehenden Sonnabenden um 14.00 Uhr schließen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG). Die Ausnahmeregelung des § 11 LadSchlG i.V.m. § 1 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 09.05.1974 gilt nur für die Zeit der Feldbestellung und der Ernte (15.03. bis 31.10.) und für die örtlichen Betriebe einschließlich Friseure (an Werktagen eine Stunde länger).

§ 3

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadSchlG.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Sonn- und Feiertagen, die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

- (1) Gemäß § 24 LadSchlG kann mit einer Geldbuße bis zu
- a) 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1 LadSchlG verstößt.
 - b) 500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung seine Verkaufsstelle nach 14.00 Uhr geöffnet hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeitstatbestände des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutter-schutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 29.10.2003

gez.

Hogger
1. Bürgermeister